

Ausgabe für Heilberufe	März 2013
<p>nachdem wir Ihnen einen Überblick über den Stand der Steuergesetzgebung gegeben haben, stellen wir Ihnen diesmal unter anderem die neuesten Urteile zur Umsatzbesteuerung von Yoga- und Schwimmkursen vor. Im Steuertipp weisen wir Sie außerdem darauf hin, dass Sie bei längeren Auswärtstätigkeiten auch private Telefonkosten steuerlich absetzen können.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Neues vom Vermittlungsmarathon: Was wird aus dem Jahressteuergesetz? 1 <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer: Yogakurse sind nicht steuerfrei 2 <input checked="" type="checkbox"/> Körperschaftsteuer: Zytostatika-Abgabe bei der ambulanten Krebstherapie ist befreit 2 <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuersatz: Schwimm- und Aquafitnesskurse sind nicht begünstigt 3 <input checked="" type="checkbox"/> Freiberufler, aufgepasst: GmbH bringt den freien Beruf zu Fall! 4 <input checked="" type="checkbox"/> Mündliche Verhandlung: Kieferoperation als Verschiebungsgrund 4 <input checked="" type="checkbox"/> Beruflich reisen I: Pauschbeträge für 2013 veröffentlicht 5 <input checked="" type="checkbox"/> Beruflich reisen II: Mit der Entfernungspauschale oder nach Reisekostengrundsätzen abrechnen? 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Private Telefonkosten bei Auswärtstätigkeit absetzen 6

Neues vom Vermittlungsmarathon

Was wird aus dem Jahressteuergesetz?

Am 01.02.2013 hat der Bundesrat dem **Jahressteuergesetz 2013** (JStG) und dem **deutsch-schweizerischen Steuerabkommen** zum zweiten Mal die Zustimmung verweigert. Die weiteren Einigungsvorschläge zu steuerpolitischen Gesetzesreformen haben dagegen sowohl Bundestag als auch Bundesrat passiert.

Als „JStG light“ hat die Bundesregierung nun eine Formulierungshilfe für ein neues **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** beschlossen, die nur noch die unerlässlichen Regelungen enthält. So muss die EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt werden, um ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission abzuwenden. Ferner soll zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die Privatnutzung betrieblicher E-Fahrzeuge ins Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Allerdings bleibt es fraglich, in welcher Form das Gesetz den Bundesrat passieren wird.

Empfehlung des Vermittlungsausschusses zum **Gesetz zum Abbau der kalten Progression** hat der Bundestag dagegen abgenickt. Der steuerliche Grundfreibetrag wird in zwei Stufen angehoben: für 2013 auf 8.130 € und ab 2014 auf 8.354 €. Es bleibt aber beim Eingangssteuersatz von 14 %. Die prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der sogenannten kalten Progression beschränken sollte, war leider nicht konsensfähig. Somit profitiert der Staat weiterhin davon, dass Lohnerhöhungen, die nur die Inflation ausgleichen sollen, oft zu Steuer Mehrbelastungen der Bürger führen.

Ebenfalls Zustimmung gefunden hat das **Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden** - auch wenn es kaum noch wiederzuerkennen ist. Die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen, um die viele Wohneigentümer bis zu zuletzt geangt haben, kann nicht in Kraft treten. Es ist lediglich eine Passage erhalten geblieben, nach der die Entflechtungsmaßnahmen der Netzbetreiber, die aufgrund von EU-Vorgaben nötig sind, von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Auch bezüglich des **Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** hat der Bundestag den Einigungsvorschlag von Bundestag und Bundesrat angenommen. Durch die Neuregelung der sogenannten doppelten Verlustnutzung im Körperschaftsteuergesetz bleiben negative Einkünfte eines Organträgers bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Steuerverfahren geltend gemacht wurden.

Umsatzsteuer

Yogakurse sind nicht steuerfrei

Die Betreiberin einer Yogaschule erteilte ihre Kurse unter anderem Personen, denen die Teilnahme von ihren Ärzten empfohlen worden war. Ärztliche Verordnungen lagen ihr allerdings nicht vor. Verschiedene Krankenkassen erstatteten den Teilnehmern die Kursgebühren - zumindest teilweise. Einige wiesen darauf hin, dass dies im Rahmen eines Präventionsprogramms erfolgte.

Im Prinzip sind alle Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit. Wie der Bundesfinanzhof nun bestätigt hat, liegt bei den **Yogakursen keine Heilbehandlung** vor. Vielmehr handelt es sich um **Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe** im Sinne des Sozialrechts, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben. Durch sie wird der Gesundheitszustand nur allgemein verbessert. Fehlt es an einem unmittelbaren Krankheitsbezug, kommt **keine Steuerbefreiung** in Betracht. Deshalb wiesen die Krankenkassen bei ihren Erstattungen auch ausdrücklich auf den allgemeinen Präventionscharakter der Kurse hin.

Hinweis: Für die Steuerbefreiung von Heilbehandlungen gilt die einfache Formel „alles, was die Krankenkasse erstattet, ist auch steuerfrei“ also leider nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn die Kurse zur Behandlung oder Prävention einer konkreten Krankheit dienen und durch einen Arzt verschrieben werden.

Körperschaftsteuer

Zytostatika-Abgabe bei der ambulanten Krebstherapie ist befreit

Kürzlich hat sich das Finanzgericht Münster(FG) mit dem Fall einer katholischen rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts befasst, die der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege diene und daher im Prinzip von der Körperschaftsteuer befreit war.

Neben dem Betrieb eines Krankenhauses unterhielt die Stiftung eine Krankenhausapotheke. Diese lieferte unter anderem Krebsmedikamente (Zytostatika) an das Krankenhaus zur ambulanten und stationären Krebstherapie.

Die Finanzverwaltung war davon ausgegangen, dass die Erlöse aus diesen Medikamentenlieferungen der Körperschaftsteuer unterliegen. Nach dem Urteil des FG ist die **Lieferung von Medikamenten** im Rahmen einer **ambulanten Krebstherapie** aber von der **Körperschaftsteuer befreit**. Die Lieferung erfolgt zur Behandlung der Krebspatienten in dem von der Stiftung betriebenen Krankenhaus und dient - genau wie die Behandlung - den steuerbegünstigten Zwecken der Körperschaft. Daher ist die Steuerbefreiung auch auf die Lieferung der Zytostatika zu übertragen.

Hinweis: In derselben Frage hängt bereits ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof an. Die endgültige Entscheidung bleibt daher abzuwarten. Und auch der Europäische Gerichtshof muss die Frage der Umsatzsteuerfreiheit der Zytostatika-Lieferungen klären.

Umsatzsteuersatz

Schwimm- und Aquafitnesskurse sind nicht begünstigt

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass **Schwimm- und Aquafitnesskurse** der **Umsatzsteuer mit 19 %** unterliegen. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens betrieb eine private Schwimmschule, in der sie Baby- und Kleinkinderschwimmen, Schwimmunterricht für Kinder und Erwachsene sowie Aquafitnesskurse anbot. Zunächst teilte ihr das Finanzamt schriftlich mit, dass ihre Umsätze nur mit 7 % zu versteuern seien. Bei einer späteren Steuerprüfung entschied es sich jedoch für 19 %. Dieser Auffassung ist auch das FG gefolgt. Denn das Umsatzsteuerrecht sieht eine **Steuerermäßigung** nur für diejenigen **Umsätze** vor, die **unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads bzw. der Verabreichung von Heilbädern verbunden** sind.

Beispiel: X betreibt ein Schwimmbad und nimmt ein Eintrittsgeld. Daneben erteilt X Kindern Schwimmunterricht. Nur das Eintrittsgeld ist ermäßigt zu besteuern, der Unterricht dagegen mit dem Regelsteuersatz.

Die **Erteilung des Schwimmunterrichts** führt zu keinem Umsatz, der mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbunden ist. Vielmehr ist sie eine **Hauptleistung**, hinter der die Benutzung des Schwimmbads zurücktritt. Typische Umsätze, die mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbunden sind, entstehen zum Beispiel durch die Überlassung von Umkleidekabinen, Schließfächern oder Schwimmhilfsmitteln.

Hinweis: Auf die schriftliche Mitteilung des Finanzamts konnte sich die Klägerin nicht berufen, weil es sich um keine verbindliche Auskunft handelte.

Freiberufler, aufgepasst

GmbH bringt den freien Beruf zu Fall!

Den wesentlichen Unterschied zwischen einem freien Beruf und einem Gewerbebetrieb kennen Sie: Während die Einkünfte des Freiberuflers nur der Einkommensteuer unterliegen, werden gewerbliche Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet. Zwar kann der Gewerbetreibende später das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf seine tarifliche Einkommensteuer anrechnen lassen - nicht in allen Fällen gelingt es so aber, die Doppelbesteuerung komplett zu vermeiden. Es gehört daher zu den eher ungeliebten Vorgängen, wenn das Finanzamt freiberufliche Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert.

So ist es kürzlich auch mehreren Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ergangen, die sich zunächst in Form einer KG organisiert und freiberufliche Einkünfte erzielt hatten. Im Zuge einer Umstrukturierung nahmen sie eine **GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die KG** auf, so dass eine GmbH & Co. KG entstand.

Wie der Bundesfinanzhof nun erklärt hat, war mit diesem Eintritt die freiberufliche Prägung der Gesellschaft dahin! Denn eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft (hier: GmbH) mitunternehmerisch an der Gesellschaft, ist das als **Beteiligung eines Berufsfremden** zu werten, was die **Freiberuflichkeit zu Fall bringt**.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie über gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen nachdenken und die möglichen steuerlichen Konsequenzen kennen möchten.

Mündliche Verhandlung

Kieferoperation als Verschiebungsgrund

Erkrankt ein Beteiligter oder Prozessbevollmächtigter unerwartet, muss das betroffene Gericht den **Termin zur mündlichen Verhandlung verlegen**. Eine leichte Erkältung reicht dafür allerdings nicht; der Prozessbeteiligte muss so schwer erkrankt sein, dass man nicht von ihm erwarten kann, den Termin wahrzunehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich die **Anforderungen an den Krankheitsnachweis** zusammengefasst: Wird das Fehlen mit einer plötzlichen Erkrankung begründet, muss der Antragsteller dem Gericht **nähere Angaben zu Art und Schwere der Krankheit** machen. Ein ärztliches Attest muss dabei entweder die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen oder eine genaue Schilderung des Krankheitsbildes enthalten, so dass sich das Gericht selbst ein Bild über die Erkrankung machen kann. Eine reine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt grundsätzlich nicht.

Im Urteilsfall hat der BFH jedoch eine Ausnahme gemacht, da der Prozessbevollmächtigte ein Arbeitsunfähigkeitsattest seines Mandanten vorgelegt und ergänzt hatte, dass sich dieser einer Kieferoperation hatte unterziehen müssen. Da lag es auf der Hand, dass er nicht aktiv an der mündlichen Verhandlung hätte teilnehmen können.

Beruflich reisen I

Pauschbeträge für 2013 veröffentlicht

Üben Sie Ihre Tätigkeit außerhalb der Praxis, des Krankenhausbetriebsgeländes oder Ihres häuslichen Arbeitszimmers aus, fällt zumeist eine Geschäfts- oder Dienstreise an. Dann können Sie über den Reisekostenabzug nicht nur ein günstiges Kilometergeld von 0,30 € je gefahrenen Kilometer, sondern auch die tatsächlichen Übernachtungskosten sowie Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

Für beruflich oder betrieblich veranlasste **Auslandsdienstreisen**, die **ab dem 01.01.2013 beendet** werden, hat das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen neu festgesetzt. Diese gelten nicht nur für Geschäftsreisen, sondern auch für die **doppelte Haushaltsführung im Ausland** sowie für steuerfreie **Reisekostenvergütungen vom Arbeitgeber**.

In der alphabetisch aufgebauten Länderliste finden Sie die **Verpflegungspauschalen** - gestaffelt nach Abwesenheitsdauer - und die **Übernachtungspauschalen**. Die Beträge haben sich zwar nicht für alle Länder verändert, wohl aber für viele häufig aufgesuchte Staaten und für einzelne Großstädte, für die es separate Beträge gibt.

Bei Reisen vom In- ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den Sie vor 24 Uhr Ortszeit erreichen. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage nach Deutschland ist der Wert des letzten ausländischen Tätigkeitsorts maßgebend. Bei nichtaufgeführten Ländern gilt der Pauschbetrag für Luxemburg und bei Übersee- bzw. Außengebieten der Pauschbetrag für das Mutterland.

Hinweis: Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben können Sie die länderspezifischen Übernachtungspauschbeträge nicht absetzen. Hierfür sind nur die tatsächlichen Aufwendungen relevant. Sie müssen dem Finanzamt also die Hotelrechnung vorlegen. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen die Übernachtung aber bis zur Höhe der Pauschale steuerfrei erstatten.

Bei Auslandsübernachtungen ist das Frühstück häufig nicht im Rechnungspreis enthalten. In diesem Fall genügt ein handschriftlicher Vermerk auf der Hotelquittung, dass die Übernachtungskosten kein Frühstück enthalten. Dann können Sie die Verpflegungspauschalen und die tatsächlichen Übernachtungskosten in voller Höhe abziehen.

Lautet die Hotelrechnung in Fremdwährung, muss der Betrag in Euro umgerechnet werden. Es empfiehlt sich also, den Bankbeleg über den Devisenumtausch oder einen Kontoauszug über die Belastungen aufzubewahren.

Beruflich reisen II

Mit der Entfernungspauschale oder nach Reisekostengrundsätzen abrechnen?

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann nur der **ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers** seine **regelmäßige Arbeitsstätte** sein. Dies ist in der Regel der (Zweig-)Betrieb oder eine Betriebsstätte seines Arbeitgebers, der er zugeordnet ist und die er fortlaufend aufsucht. Nur bei einer solchen Arbeitsstätte kann er sich auf den Weg einstellen und seine Ausgaben etwa durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder einen Wohnsitzwechsel vermindern.

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ist ein **Ausbildungsinstitut**, an das ein Beschäftigter **für drei Jahre abgeordnet bzw. versetzt** wird, seine regelmäßige Arbeitsstätte. Das hat zur Folge, dass er seine **Aufwendungen für die Fahrten** zwischen seiner Wohnung und dieser Arbeitsstelle nur mit der **Entfernungspauschale** als Werbungskosten abziehen kann.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Angestellte - im Rückblick - tatsächlich für eine längere Zeit an diesem Ort gearbeitet hat, sondern darauf, ob er sich - zu Beginn der Tätigkeit **vorausblickend - darauf einrichten konnte**, dort dauerhaft tätig zu werden. Im Fall der auf drei Jahre befristeten Abordnung an das Ausbildungsinstitut war diese Voraussetzung erfüllt. Etwas anderes gilt nur, wenn jemand während der Abordnung jederzeit wieder versetzt werden kann.

Hinweis: Zum Streitthema der Versetzung an ein Ausbildungsinstitut ist bereits eine Revision beim BFH anhängig. In vergleichbaren Fällen können Einspruchsverfahren also ruhen und damit offengehalten werden.

Steuertipp

Private Telefonkosten bei Auswärtstätigkeit absetzen

Bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit dürfen - wie bereits erwähnt - neben Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auch die **Reisenebenkosten** steuerlich abgezogen werden. Darunter fallen beispielsweise Kosten für Gepäckaufbewahrung, Parkplatznutzung und für Ferngespräche mit dem Arbeitgeber oder dem Geschäftspartner. Bei den privaten Telefonaten setzten die Finanzämter bisher allerdings den Rotstift an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass bei einer **Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche** auch **Telefongebühren abgesetzt** werden dürfen, die auf **private Gespräche** entfallen. Er erklärte, dass der Aufwand **der Erwerbssphäre zuzuordnen** ist und demnach als Werbungskosten abgezogen werden darf. Zwar sind Telefonate mit Angehörigen und Freunden grundsätzlich privat veranlasst, doch wird dieser Zusammenhang bei längeren Auswärtstätigkeiten durch berufliche Gründe überlagert. Denn nach Überzeugung des BFH können private Angelegenheiten bei einer mindestens einwöchigen Abwesenheit nur aus der Ferne und somit über erhöhte Telefonkosten abgewickelt werden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung auf gleichgelagerte Fälle überträgt oder bei ihrer ablehnenden Haltung bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens